

## Betriebssatzung

für den Abwasserbetrieb Warendorf

vom 26.04.2010

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.03.2013

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Warendorf am 22.04.2010 sowie 21.03.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1

#### Rechtsform und Betriebszweck

- (1) Der Abwasserbetrieb Warendorf ist eine eigenbetriebsähnliche öffentliche Einrichtung gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 107 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie § 114 GO NRW und wird auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung entsprechend den Vorschriften für Eigenbetriebe geführt.
- (2) Zweck des Abwasserbetriebes ist die Erfüllung der der Stadt gemäß § 53 Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe seiner bestehenden bzw. noch zu schaffenden Einrichtungen.
- (3) Der Abwasserbetrieb darf Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien errichten und betreiben, um langfristig mit den daraus erwirtschafteten Erlösen einen Beitrag zur Gebührendämpfung zu erzielen.

### § 2

#### Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

„Abwasserbetrieb Warendorf“

### § 3

#### Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserbetriebes Warendorf wird ein/e Betriebsleiter/in bestellt.
- (2) Der Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Der Betriebsleitung obliegt auch die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs und die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sowie die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, die sich aus der Entwässerungssatzung ergeben.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Über die Aufnahme und Umschuldung von Krediten entscheidet die Betriebsleitung in eigener Verantwortung. Der Betriebsausschuss wird darüber jeweils im Rahmen des Vierteljahresberichtes unterrichtet.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

## § 4

### Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, davon bis zu sechs sachkundigen Bürgern. Die Wahl der Betriebsausschussmitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt Warendorf gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Warendorf ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen, insbesondere im Sinne der VOL, VOB, VOF und HOAI, wenn der Auftragswert im Einzelfalle einen Betrag von 100.000 € überschreitet; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
  - b) Stundungen von Geldforderungen, die im Einzelfall 25.000 € übersteigen oder wenn die Stundungsfrist über das der Fälligkeit folgende Wirtschaftsjahr hinausgeht,
  - c) Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 7.500 € übersteigen,
  - d) Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO gelten entsprechend.
  - (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem dem Rat angehörenden Ausschussmitglied; § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.
  - (5) Auf das Verfahren in dem Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Warendorf vom 08.09.2005 entsprechende Anwendung.
  - (6) Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.
  - (7) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Abs. 3 Satz 2 sinngemäß.

## § 5

### Rat

Der Rat der Stadt Warendorf entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## § 6

### Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sich die Betriebsleitung an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## § 7

### Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenabrechnung zuzuleiten; er hat ihr/ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8

### Personalangelegenheiten

- (1) Beim Abwasserbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die beim Abwasserbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserbetriebes vermerkt.

## § 9

### Vertretung des Abwasserbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserbetriebes Warendorf ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, unterzeichnet die Betriebsleitung unter Bezeichnung „Stadt Warendorf Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses „Im Auftrag“.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Warendorf bekanntgemacht.
- (4) Bei verpflichtenden Erklärungen für den Abwasserbetrieb ist nach den Vorschriften des § 3 Abs. 3 Eig-BetrVO i. V. m. §§ 64 und 74 GO zu verfahren.

## § 10

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Abwasserbetriebes beträgt 2.556.459,41 €.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Abwasserbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Abwasserbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 finden ab dem Wirtschaftsjahr 2011 Anwendung.

## § 12

### Wirtschaftsplan

- (1) Der Abwasserbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Die Ausgabeansätze des Erfolgsplanes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Das gleiche gilt für Ausgaben des Vermögensplanes.
- (3) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## § 13

### Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## § 14

### Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## § 15

### Personalvertretung und Gleichstellung

- (1) Der Abwasserbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Warendorf, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Warendorf auch die Personalvertretung für den Abwasserbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz.
- (2) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Gleichstellung von Mann und Frau gelten uneingeschränkt für den Abwasserbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Warendorf.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Warendorf vom 30.08.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2005 außer Kraft.

1. Änderungssatzung vom 22.03.2013

Sie tritt am 01.04.2013 in Kraft.